

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Holger Krestel (FDP)**

vom 26. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. April 2020)

zum Thema:

Verpflegungskostenpauschale der Kindertageseinrichtungen und Kindergärten

und **Antwort** vom 21. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Apr. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23081

vom 26. März 2020

über Verpflegungskostenpauschale der Kindertageseinrichtungen und Kindergärten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindergärten im Land Berlin dazu berechtigt, von den Eltern die sog. monatliche Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 23,00 Euro einzufordern für den Monat April 2020 und die weiteren Monate, in denen die Einrichtungen aufgrund der Corona Krise keine Betreuung der Kinder anbieten (können) und daher keine Kosten für den Einkauf von Lebensmitteln und der Zubereitung von Essen anfallen?
2. Setzt § 26 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFögG) in Verbindung mit § 1 S. 1 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) nicht voraus, dass die - wie in § 1 S. 1 TKBG geschrieben - "im Angebot enthaltene Verpflegung" auch tatsächlich geleistet und in Anspruch genommen werden kann?
3. Ist es rechtmäßig und gesetzeskonform, wenn Träger von Einrichtungen in einem Schreiben an die Eltern im März 2020 bereits auf die angeblich bestehende Zahlungspflicht im Hinblick auf die Verpflegungskostenpauschale im April 2020 und die Folgemonate hinweist und die Eltern zur Zahlung auffordert?"

Zu 1. bis 3.:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) haben sich das Kind und seine Eltern an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung sowie für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Verpflegung beträgt aktuell 23 Euro.

Die Kostenbeteiligung der Eltern in Höhe von 23 Euro ist Bestandteil der auf der Basis der Kita-Gutscheine erfolgenden pauschalierten Finanzierung nach der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag). In der rechtlich geregelten Finanzierungssystematik handelt es sich

damit um einen Beitrag, der z.B. während der Schließtage einer Kindertageseinrichtung oder in Zeiten einer Erkrankung des Kindes, in denen das Betreuungs- und Verpflegungsangebot nicht in Anspruch genommen werden kann, zu entrichten ist. Soweit Eltern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, werden diese Beträge über das sog. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) vom Land übernommen.

Bei den Elternbeiträgen nach dem TKBG handelt es sich im Sinne des § 90 SGB VIII um sozialrechtliche Abgaben eigener Art, Sie sind nur begrenzt dem sog. „Äquivalenzprinzip“ unterworfen (vgl. u.a. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05. September 2012 – 12 A 1426/12 –, juris). Nur in extremen Ausnahmefällen vermögen Leistungsstörungen wie eine Schlecht- oder vorübergehende Nichtleistung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung als nicht mehr äquivalent erscheinen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist für die noch andauernde Schließung der Kindertageseinrichtungen auf Grund der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV) die Verpflichtung zur Leistung der 23 Euro betragenden Verpflegungspauschale als eine nicht vorhersehbare und besondere Fallkonstellation im Lichte dieses eingeschränkten Äquivalenzprinzips zu beurteilen. Unter Berücksichtigung des nur sehr geringen Anteils der 23 Euro für die Gesamtkosten, der Tatsache, dass Schließzeiten dem Kita-System nicht unbekannt sind, dass die öffentliche Hand durch BuT- Leistungen für einkommensschwache Familien diese Beträge übernimmt und dass das Kita-System neben der Notbetreuungssicherstellung bereit sein muss schnellstmöglich wieder einen Regelbetrieb aufzunehmen ist, ist davon auszugehen, dass die bisherige Schließzeit noch nicht den Tatbestand des „groben Missverhältnisses“ erfüllt. Darüber hinaus ist von einer Vielzahl von Vertrags- und Fallkonstellationen auszugehen, die bei den verschiedenen Trägern und Einrichtungen gegeben sind. So gibt es z.B. teilweise auch Eigenküchen, deren Personalkosten weiterlaufen.

Der Senat sieht jedoch eine Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegungspauschale bei einer Schließung über den April hinaus für den dann noch andauernden Zeitraum einer Schließung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht mehr als gegeben an.

Dies wird den Trägern entsprechend mitgeteilt.

Eine einschlägige Rechtsprechung, die eine eindeutige Beurteilung des aktuell vorliegenden Falles der Corona- Virus- Krise zulässt, besteht nicht.

Berlin, den 21. April 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie